

BVGer C-4398/2013 vom 23. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4398_2013

FR: TAF C-4398/2013 du 23 janvier 2014

IT: TAF C-4398/2013 del 23 gennaio 2014

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BJ betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA.

E. 1.2

Laut Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und im Ergebnis knapp formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG), soweit sie sich gegen die Verfügung des BJ vom 17. Juli 2013 richtet (Verweigerung periodischer Leistungen nach dem BSDA). Nicht Verfahrensgegenstand bildet die "Beschwerde" gegen die Schweizerische Botschaft in Bangkok. Soweit der Beschwerdeführer damit auf die in seinen Augen unvollständige Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die involvierten Stellen abzielt, präsentiert sich die diesbezügliche Rüge als materiell-rechtliche, im ordentlichen Rechtsmittelverfahren zu beurteilende Frage. Meint er damit die Rückgabe von sich anscheinend bei der Auslandsvertretung befindlicher Arztberichte, wäre sein Ansinnen mit der am 29. Juli 2013 erfolgten Retournierung besagter Unterlagen inzwischen hinfällig geworden.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als

den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4654/2012 vom 2. Mai 2013 E. 2 mit Hinweis).

E. 3.1

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. "Auslandschweizer" im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (vgl. Art. 2 BSDA).

E. 3.2

Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA werden gemäss Art. 5 BSDA nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Diese Bestimmung nennt mit der Bedürftigkeit eine weitere - wirtschaftliche - Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Gleichzeitig findet sich in ihr der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verankert: Auf solche Leistungen besteht nur Anspruch, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe des Aufenthaltsstaates), ausgeschöpft sind (vgl. Ziffern 1.2.2 und 1.4 der ab 1. Januar 2010 gültigen Richtlinien des BJ zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [nachfolgend: Richtlinien], online unter: www.bj.admin.ch > Themen > Migration > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer > Auslandschweizer/in > Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfeunterstützung).

E. 3.3

Sozialhilfe kann je nach Situation in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 VSDA). Wiederkehrende Leistungen werden in der Regel zur Deckung eines regelmässig auftretenden Budgetdefizits erbracht. Einmalige Leistungen dienen demgegenüber zur Übernahme von unvermeidbaren, nicht gedeckten Kosten singulärer Natur, etwa aus einer Spital- oder Zahnbehandlung, aus notwendigen Anschaffungen oder Reparaturen (vgl. Ziff. 1.3, 2 und 3 der Richtlinien).

E. 3.4

Aufgrund des ausgefüllten Gesuchsformulars und den diesem beigelegten Unterlagen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer in erster Linie um die Ausrichtung wiederkehrender Sozialhilfeleistungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts (inklusive monatlicher Aufwendungen für Medikamente, Arzt und Spital) geht.

E. 4.1

Nach Art. 11 Abs. 1 BSDA kann dem Hilfsbedürftigen die Heimkehr in die Schweiz nahe gelegt werden, wenn dies in seinem wohlverstandenen Interesse oder dem seiner Familie liegt. In einem solchen Fall übernimmt der Bund anstelle der weiteren Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten.

E. 4.2

Anspruch auf regelmässige Leistungen im Ausland hat eine Person - bei gegebener Notlage (Bedürftigkeit) - wenn der Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist. Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA konkretisiert die wichtigsten Fälle; namentlich ist dann von einem gerechtfertigten Verbleib im Ausland auszugehen, wenn die betreffende Person sich schon seit mehreren Jahren im Aufenthaltsstaat aufhält (Ziff. 1), mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2) oder nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Heimkehr nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass bei der Beurteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA die Dauer des bisherigen Aufenthalts, die Chancen für eine Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, aber auch die familiären Verhältnisse der antragstellende Person vor Ort eine wesentliche Rolle spielen können.

E. 5

Unter den Parteien ist strittig, ob dem Beschwerdeführer (dessen Bedürftigkeit aktenmässig hinreichend erstellt ist) in Anwendung der oben aufgeführten Bestimmungen die Heimkehr nahe gelegt und ihm deswegen eine wiederkehrende Unterstützung in Thailand verweigert werden darf.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hält sich seit dem Jahr 2000 in Thailand auf, laut eigener Darstellung war dies ununterbrochen der Fall, gemäss BJ gab es längere Unterbrüche. Damit erfüllt er wohl den von der Vorinstanz im Sinne einer Konkretisierung der Bestimmung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VSDA gesetzten Richtwert von fünf Jahren für eine Unterstützung vor Ort (vgl. Ziff. 1.2.4 der Richtlinien). Anders verhält es sich mit allen anderen, von der Rechtsprechung und den Richtlinien hierfür formulierten Kriterien, welche wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, gegen die Ausrichtung derartiger materieller Hilfen sprechen.

E. 5.2

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Thailand seit 2008 über keine Aufenthaltsbewilligung bzw. kein gültiges Visum mehr verfügt, seine Anwesenheit dort mithin illegal ist. Dies wird in der Beschwerdeergänzung vom 30. Juli 2013 zwar bestritten, aufgrund der Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Bangkok (sie sind in einem vom 21. Juni 2013 datierenden "Memorandum" zusammengefasst) besteht indessen kein Zweifel daran, dass sein Aufenthalt seit nunmehr fünf Jahren nicht mehr geregelt ist. Für die gegenteilige Behauptung bleibt der Beschwerdeführer jeglichen Nachweis schuldig. Das fehlende Anwesenheitsrecht hat nicht nur zur Folge, dass ihm eine legale Erwerbstätigkeit verwehrt bleibt, sondern er riskiert ebenfalls, von den thailändischen Behörden verhaftet und gebüsst zu werden. Nur schon von daher erscheint es nicht angezeigt, den Beschwerdeführer im jetzigen Gaststaat zu unterstützen.

E. 5.3

Ein zentrales Erfordernis für die Gewährung wiederkehrender Unterstützungen stellt sodann die erfolgreiche wirtschaftliche Integration der Gesuch stellenden Person im betreffenden ausländischen Staat dar. In dieser Hinsicht ist es dem Beschwerdeführer in all den Jahren in Thailand nicht gelungen, die für eine selbständige wirtschaftliche Existenz notwendigen Grundlagen zu schaffen. Im Gegenteil war er dort nie berufstätig (vgl. etwa seine Angaben in einer E-Mail vom 21. Mai 2013 zu Händen der Auslandsvertretung) und er ist nach wie

vor ohne Arbeit. Den Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat bestritt er denn bislang hauptsächlich mit Überweisungen seiner Mutter, er ist mit anderen Worten nicht nach vorherigem Aufbau einer Existenzgrundlage in eine finanzielle Notlage geraten, welche überbrückungsweise durch Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Konkrete Anhaltspunkte für eine Besserung seiner Situation sind nicht erkennbar. Die Mutter ist inzwischen nicht mehr in der Lage, ihrem Sohn finanziell unter die Arme zu greifen, und seine Chancen auf dem thailändischen Arbeitsmarkt präsentieren sich nicht nur wegen des Aufenthaltsstatus (siehe E. 5.2 hiervor), sondern auch aufgrund seines Alters und der angeschlagenen Gesundheit denkbar schlecht. Davon, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbständig wird (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VSDA sowie Ziff. 1.2.4 der Richtlinien), kann folglich nicht ausgegangen werden.

E. 5.4

Was die familiären Belange betrifft, so lässt sich den Akten lediglich entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit einer Thailänderin verheiratet ist, er aber nicht mit ihr zusammenwohnt. Gegenüber der Schweizerischen Botschaft in Bangkok erklärte er einerseits, seine Gattin lebe bei ihrer Schwester, da er sie nicht unterhalten könne (vgl. act. 10 der vor-instanzlichen Akten). Andererseits gab er an, Gelder seiner Mutter an die Ehefrau überwiesen zu haben, damit Letztere Schulden und die Kosten für die Beerdigung ihres Vaters begleichen könne (act. 39 und 42). Gemeinsame Kinder sind aus der Verbindung nicht hervorgegangen. Mehr erfährt man über die familiären Verhältnisse nicht. Mit Blick auf die Verwurzelung im Gaststaat wäre zu ergänzen, dass der Beschwerdeführer erst im Jahre 2000, im Alter von 42 Jahren, nach Thailand auswanderte und er sogar bis im Sommer 2012 zuwartete, bevor er sich dort immatrikulieren liess. Die Verweigerung einer periodischen Unterstützung vor Ort ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden.

E. 5.5

Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz - jedenfalls mit Blick auf die beantragte Dauerunterstützung gemäss Unterstützungsgesuch vom 20. März 2013 - in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darauf verzichten, die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers einer eingehenderen Würdigung zu unterziehen. Für die Klärung der Frage, ob die Gesuch stellende Person vor Ort unterstützt oder ihr die Heimreise nahegelegt werden soll, bedurfte es der vorgelegten ärztlichen Unterlagen nämlich nicht (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen). Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen erweisen sich damit als unbegründet. Davon zu unterscheiden gilt es die Frage nach der separaten Übernahme medizinischer Auslagen im Sinne der Gewährung einmaliger Leistungen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VSDA, siehe dazu E. 6 weiter hinten).

E. 5.6

Offen bleiben mag, ob die Ausrichtung von Sozialhilfe unter Hinweis auf Art. 7 BSDA und Art. 15 VSDA hier nicht bereits wegen des Verhaltens des Beschwerdeführers (der sich beispielsweise ziert, Substanzielles zu den persönlichen und familiären Verhältnissen preis zu geben und generell nicht mit offenen Karten spielt) zu verweigern gewesen wäre.

E. 5.7

Alles in allem erweist sich der Verbleib des Beschwerdeführers im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten jetzigen Umstände nicht als gerechtfertigt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA. Gestützt auf Art. 11 BSDA ist ihm daher die Rückkehr in die Schweiz nahezulegen. Seine periodische Unterstützung im Aufenthaltsstaat ist folglich abzulehnen.

E. 6

Wie an anderer Stelle angetönt (siehe E. 3.4 weiter vorne), behandelte die Vorinstanz das Unterstützungsgesuch vom 20. März 2013 als Antrag um monatliche bzw. periodische Hilfen nach dem BSDA. Im entsprechenden Budget, das der Beschwerdeführer ausgefüllt hat, figurieren auch Kosten für Arzt- und Spitalbesuche sowie Medikamente. Aufgrund der Eingaben im Rechtsmittelverfahren ist sogar anzunehmen, dass die Übernahme solcher Aufwendungen im Vordergrund steht. Hierbei handelt es sich freilich um einmalige Auslagen. Im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen können sie zum vornherein keine Berücksichtigung finden (vgl. Urteil des BVGer C-4654/2012 vom 2. Mai 2013 E. 5.2.8). Was die Übernahme medizinischer Auslagen für Spitalaufenthalte, ärztliche Behandlungen, Medikamente, usw. anbelangt, so ist der Schweizer Vertretung vor Ort diesfalls - ausser in Notfällen - vorgängig vielmehr ein separates Gesuch, je nach dem unter Beilegung eines Kostenvoranschlages und medizinischer Unterlagen, zu unterbreiten. Für die als nötig, zweckmässig und angemessen erachteten medizinischen Vorkehren wird anschliessend einzelfallweise Kostengutsprache gewährt (zum Ganzen vgl. Art. 13 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 VSDA sowie Ziff. 1.3.3, 3.1 und 3.2.1 - 3.2.3 der Richtlinien). Für eine spitalärztliche Untersuchung hat das BJ denn am 13. Juni 2013 Kostengutsprache geleistet; die diesbezüglichen medizinischen Abklärungen wurden am 27. Juni 2013 im Samitivej Hospital in Bangkok durchgeführt (vgl. act. 49 und 55 der vor-instanzlichen Akten). In Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität wäre zudem ein allfälliger Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung zu prüfen. Bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung ist bei der Invalidenversicherungs-Stelle für Versicherte im Ausland allerdings kein entsprechender Rentenantrag eingegangen (siehe deren Mitteilung vom 30. Juli 2013). Im dargelegten Umfang und Rahmen könnten die geltend gemachten Auslagen auf ausdrückliches Gesuch hin demnach gegebenenfalls übernommen werden. Da, wie erwähnt, nicht Verfahrensgegenstand, braucht darüber nicht befunden zu werden.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung der beantragten wiederkehrenden Unterstützungsleistungen zu Recht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als bundesrechtskonform. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde im Ergebnis richtig und vollständig festgestellt; die Vorinstanz hat auch ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.